

Positionspapier des ÖHG zur Ausübung des Hebammenberufes im gesetzlich definierten Tätigkeitsbereich

Die Betreuung und Untersuchung von gesunden Schwangeren und die Versorgung von Mutter und Kind im 1. Lebensjahr ist eine der Grundkompetenzen des Hebammenberufes. Dies ist auch im Hebammengesetz (§2.) so definiert. Darin ist normiert, dass die Hebamme berechtigt ist, alle regelrechten Vorgänge während der Schwangerschaft eigenverantwortlich zu betreuen. Weiters wird im geltenden Hebammengesetz auch die die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge dem Tätigkeitsbereich der Hebamme zugeordnet.

Status quo im Österreich derzeit ist, dass Hebammen defacto von der Schwangerenvorsorge und der Betreuung von Mutter und Kind nach der 8. Lebenswoche ausgeschlossen sind, obwohl vom Berufsgesetz zugestanden.

Die Voraussetzung der ärztlichen Untersuchung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes (KBGG §7 Abs 1) in der physiologischen Schwangerschaft und Wochenbett, schließt Hebammen in ihrer Kernkompetenz aus und erschwert dadurch ihre Berufsausübung.

1. Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) fordert eine Änderung des KBGG §7 Abs 1, um den schwangeren Frauen die **Wahlmöglichkeit** zu geben ihre Untersuchungen von einer Ärzt:in oder einer Hebamme durchführen zu lassen. Eltern-Kind-Pass Untersuchungen sollten optional auch von Hebammen durchgeführt werden können.
2. Das ÖHG fordert dringend eine **an das Kindergeld gebundene psychosoziale Anamnese** als Screeninginstrument in den Eltern-Kind-Pass aufzunehmen. Die Evaluierung der Hebammenberatung hat gezeigt, dass diese besonders von Frauen aus sozioökonomischer höherer Schicht und mit hohem Bildungsabschluss in Anspruch genommen wird. Frauen aus bildungsfernen und sozioökonomisch benachteiligten Schichten nehmen die kostenlose Beratung kaum an. Die Evidenzlage spricht für eine psychosoziale Anamnese, um besonders gefährdete Frauen zu identifizieren und einer weiterführenden Betreuung zuführen zu können.
3. Für eine **Weiterentwicklung des Berufsbildes** wird angestrebt, dass Hebammen eine kontinuierliche Betreuung während der Schwangerschaft, der Geburt und über die Zeit des Wochenbettes hinaus während des ganzen 1 Lebensjahres des Kindes bzw. bis zum Ende der Stillzeit gewährleisten können. Die aktuelle Studienlage zeigt eindeutig die Vorteile einer kontinuierlichen Hebammenbetreuung gegenüber anderen Modellen im Bereich der Schwangerschaftsvorsorge und der Betreuung von Mutter und Kind. Die besten perinatalen Ergebnisse erzielen Länder in denen Hebammen in die Schwangerenvorsorge eingebunden sind wie z.B. in Skandinavien.



4. Das ÖHG fordert weiters eine **Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**, sodass auch Frauen nach Fehlgeburten und Frauen und Kinder nach der 8. Woche nach der Geburt Anspruch auf Hebammenleistungen haben.

5. Das ÖHG fordert eine verstärkte Einbindung von Hebammen in die **Primärversorgung**. Der Schutz der körperlichen und psychischen Gesundheit von Mutter und Kind mit Hilfe von Gesundheitsförderung und Prävention, Stärkung der Elternkompetenz, Unterstützung der Eltern-Kind-Bindung und die Erhöhung der Stillquoten sind wichtige Ziele der Hebammenbetreuung.

Gerlinde Feichtlbauer, Präsidentin
Mag.^a (FH) Beate Kayer, Vizepräsidentin

Präsidium des Österreichischen Hebammengremiums